

S A T Z U N G
des Landkreises Alzey-Worms
über die
Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung
(Gebührensatzung)
vom 20. November 1998
in der Fassung vom 05.04.2016

I n h a l t s ü b e r s i c h t

- § 1 Erhebung von Benutzungsgebühren
- § 2 Entstehung der Gebührenschuld
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensätze
- § 6 Gebühren bei der Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen
- § 7 Gebührenbescheid
- § 8 Vorausleistungen
- § 9 Fälligkeit
- § 10 Gebührenerstattung
- § 11 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen
- § 12 Inkrafttreten

Der Kreistag hat aufgrund

des §17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477) und der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 471)

in seiner Sitzung am 05.04.2016 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Allgemeines

Vorbemerkung: Dieser Text ist wegen der besseren Lesbarkeit nur in der männlichen Form abgefasst. Er gilt auch für weibliche Beteiligte (Abfallbesitzerinnen, Eigentümerinnen, Verursacherinnen usw.). Eine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 1

Erhebung von Benutzungsgebühren

Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen zur Abfallentsorgung Benutzungsgebühren.

Bei den Benutzungsgebühren nach § 5 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4 Satz 5, Abs. 7, Abs. 9, Abs. 11 Satz 3 handelt es sich um Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG, die nach § 7 Abs. 7 KAG als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.

§ 2

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Der Anspruch auf Benutzungsgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung entsteht erstmals mit dem Beginn des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monats und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.
- (2) Bei Selbstanlieferung entsteht der Gebührenanspruch mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage.
- (3) Bei Gebühren für eine einmalige Abfuhr von Abfallgroßbehältern und Absetzbehältern entsteht der Anspruch mit der Zurverfügungstellung des Behälters.
- (4) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn der Beseitigungsmaßnahme durch den Landkreis oder beauftragte Dritte.
- (5) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen nutzt.
- (2) Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke. Nutzer ist im übrigen derjenige, der eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt. Bei Verwendung von Abfallsäcken gilt der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen gelten auch der Abfallerzeuger sowie der Anlieferer und bei Abfallgroß- und Absetzbehältern auch der Besteller als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen.
- (3) Mieter und Pächter haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.
- (4) Soweit die Abfallentsorgung für Unternehmen/Institutionen mit gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung vorgehalten wird, sind auch deren Betreiber Gebührenschuldner; dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (6) Als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen gilt auch derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt.
- (7) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Gebührenschuldner als Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung aus Haushalten bestimmt sich nach der Zahl der in den Haushalten gemeldeten Personen, bei sonstigen Anfallstellen, bei denen Abfälle anfallen, nach der Zahl, Art und Größe der Abfallbehältnisse sowie nach dem Abfuhrhythmus.
- (2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Art und Menge der angelieferten Abfälle.
- (3) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle gilt § 6 entsprechend.

§ 5

Gebührensätze

- (1) Für die Bereitstellung der Abfallgefäße (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Alzey-Worms), das Einsammeln und die Entsorgung der Abfälle beträgt die jährliche Gebühr bei

	Normalvolumen für Rest- und Bioabfall (§ 13 Abs. 2 Satz 3 und 4 Abfallsatzung)	Sparvolumen für Restabfall (§ 13 Abs. 3 Satz 3) und Normalvolumen für Bioabfall (§13 Abs. 2 Satz 3)	Sparvolumen für Bioabfall (§ 13 Abs. 3 Satz 2) und Normalvolumen für Restabfall (§13 Abs. 2 Satz 4)	Sparvolumen für Bio- und Restabfall (§ 13 Abs. 3 Satz 2 und 3)
für den	€	€	€	€
a) Einpersonenhaushalt	183,60	166,80	168,00	150,00
b) Zweipersonenhaushalt	199,20	180,00	180,00	162,00
c) Dreipersonenhaushalt	207,60	189,60	189,60	170,40
d) Vierpersonenhaushalt	262,80	237,60	240,00	216,00
e) Fünf- und Mehrpersonenhaushalt	303,60	267,60	277,20	244,80

In den vorstehenden Gebühren ist die alternierende Abfuhr der Rest- und Bioabfallgefäße im 14tägigen Rhythmus enthalten.

- (2) Bei Grundstücken ohne festes Abfallgefäß für Bioabfall ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1 Spalte 4 und 5 für den Ein- bis Fünf- und Mehrpersonenhaushalt um 6,00 €.
- (3) Ein einmaliger Wechsel des Mindestvolumens nach § 13 Abs. 2 oder 3 der Abfallsatzung im Laufe des Kalenderjahres ist gebührenfrei. Für jeden weiteren Wechsel wird eine Gebühr von 18,80 € erhoben.
- (4) Als Haushalt im Sinne dieser Satzung gilt jede Personengemeinschaft oder Einzelperson, die eine selbständig bewirtschaftete oder in sich abgeschlossene Wohneinheit mit Küche oder Kochgelegenheit inne hat, auch wenn sie ganz oder teilweise von Dritten versorgt wird.

Für die Veranlagung der Haushalte auf dem Grundstück wird die Zahl der Haushaltsmitglieder nach der Einwohnermeldestatistik bzw. Einwohnerfortschreibung zum 31.12. des Vorjahres (Stichtag) zugrunde gelegt, es sei denn, dem Landkreis wird nachgewiesen, dass der zugrunde gelegte Haushalt über keine eingerichtete Küche oder Kochnische verfügt oder Haushaltsmitglieder auch nicht wenigstens zeitweise auf dem Grundstück wohnen.

Die nach diesem Stichtag eintretenden Änderungen werden gebührenmäßig jeweils mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt. Auf Antrag werden Haushaltsmitglieder (z. B. Bundeswehrangehörige, Studenten, Besucher), die sich nachweislich nur an Wochenenden, Ferien bzw. zu Besuchszwecken auf dem Grundstück aufhalten, nicht mitgerechnet.

Für zusätzlich zur Verfügung gestellten Gefäßraum (§ 13 Abs. 2 letzter Satz der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Alzey-Worms) beträgt die jährliche Gebühr

für ein 60 l Müllgefäß	69,60 €
für ein 120 l Müllgefäß	135,60 €
für ein 240 l Müllgefäß	201,60 €

- (5) Der Landkreis kann im Einzelfall mit Eigentümern bewohnter Grundstücke, deren Haushalts- und Personenzahl häufig wechseln, eine an der Durchschnittsbelegung orientierte Pauschalveranlagung auf der Grundlage von Abs. 1 vereinbaren.
- (6) Die Beseitigung der sperrigen Abfälle aus Haushalten ist mit den in Abs. 1 festgesetzten Gebühren abgegolten.
- (7) Für die 14-tägige Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen nach § 7 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 Ziffer 4, 5 Abs. 7 und 13 Abs. 4 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Alzey-Worms beträgt die jährliche Gebühr

für ein 60 l Müllgefäß	69,60 €
für ein 120 l Müllgefäß	135,60 €
für ein 240 l Müllgefäß	201,60 €

- (8) Bei Grundstücken mit Abfällen aus Haushalten und anderen Benutzungen kann auf Antrag der Behältertarif nach Absatz 9 berechnet werden. Voraussetzung ist, dass ein festes Abfallbehältnis vorgehalten wird, dessen Kapazität nicht schon durch das nach § 13 Abs. 2 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Alzey-Worms vorzuhaltende Behältervolumen ausgelastet ist.
- (9) Bei Verwendung von Containern in den Fällen des § 7 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 Ziffer 5, 5 Abs. 7 und 13 Abs. 4 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Alzey-Worms werden folgende Jahresgebühren erhoben:

Behältergröße	wöchentliche Abfuhr €	2-wöchentliche Abfuhr €	3-wöchentliche Abfuhr €	4-wöchentliche Abfuhr €
0,77 Kubikmeter	2.451,60	1.357,20	1.000,80	817,20
1,1 Kubikmeter	3.067,20	1.674,00	1.201,20	968,40
2,5 Kubikmeter	6.890,40	3.964,80	2.996,40	2.505,60
4,5 Kubikmeter	12.043,20	6.742,80	4.974,00	4.090,80

- (10) Die Gebühr für jede einmalige gelegentliche Abfuhr von häuslichen Abfällen und Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen beträgt pro Tonne 290,00 €.

Eine Berechnung dieser Gebühren erfolgt ab einer Tonne je angefangene 100 kg.

- (11) Die Gebühr für die Überlassung und Abfuhr eines Abfallsacks (§ 13 Abs. 6 und 8 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Alzey-Worms) beträgt 2,50 €. Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.
Die Gebühr für die Entsorgung der Wochenendgrundstücke (§ 13 Abs. 8 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Alzey-Worms) beträgt 132,00 € jährlich je Abfallsackkontingent à 39 Säcke.
- (12) Haushalte, in denen Benutzer von Einweg-Windeln leben, die kein Sparvolumen für Restabfall in Anspruch nehmen, erhalten auf Antrag kostenlos zusätzliches Abfallvolumen. Das Zusatzvolumen wird im Regelfall durch die Ausgabe von 12 Abfallsäcken pro Jahr bereitgestellt.

Der Antrag muss begründet sein, indem entweder angegeben wird, für welches Kleinkind unter drei Jahren im Haushalt das Zusatzvolumen benötigt wird oder ein ärztliches Attest bescheinigt, dass die Benutzung von Einwegwindeln für eine im betreffenden Haushalt lebende Person aus gesundheitlichen Gründen notwendig ist. Ein Attest ist alle drei Jahre erneut vorzulegen.
- (13) Die Gebühr für die Entsorgung von Autowracks (Kraftfahrzeuge oder Anhänger) wird nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand festgesetzt.
- (14) Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle oder für Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordert, werden Gebühren nach Maßgabe des § 6 erhoben. Mehrkosten können zusätzlich entsprechend dem tatsächlichen Aufwand berechnet werden.
- (15) Für die Abfuhr von Expresssperrmüll (eiliger Abruf von Sperrmüll im Sinne von § 15 der Abfallsatzung; die Abfuhr soll spätestens am übernächsten auf den Abruf folgenden Werktag (außer samstags) erfolgen) wird je Abfuhr eine Gebühr von **125,00 €** erhoben.

§ 6

Gebühren bei der Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Für die Entsorgung von Abfällen, die der Besitzer zulässigerweise zu der vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlage bringt (§ 6 Abs. 3 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Alzey-Worms), werden, soweit keine Sondervereinbarung getroffen ist, folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei Altreifen pro Stück bei einem Durchmesser
- | | | |
|----------|--------|---------|
| aa) bis | 80 cm | 2,50 € |
| bb) bis | 100 cm | 4,00 € |
| cc) bis | 120 cm | 7,50 € |
| dd) bis | 150 cm | 12,50 € |
| ee) über | 150 cm | 19,00 € |
- b) Sonstige Abfälle:
- | | |
|----------|----------|
| je Tonne | 210,00 € |
|----------|----------|

- c) Asbesthaltige Baustoffe (zementgebundener Hartasbest) EAK-Nr.: 17 06 05
gebührenfrei – Annahme nur bis 100 kg **je Kalenderwoche**.
- d) Pflanzliche Abfälle zur Kompostierung,
je Tonne 100,00 €
- e) Selbstanlieferungen von Kleinstmengen (bis max. 500 kg) aus Haushaltungen an sonstigen Abfällen (§ 6 Abs. 1 Buchst. b)) auf der Kreismülldeponie Framersheim **sind bis 100 kg je Anlieferungstag** sowie von pflanzlichen Abfällen (§ 6, Abs. 1, Buchst. d)) **bis 500 kg je Anlieferungstag** gebührenfrei. Mengen oberhalb dieser Grenzen werden je angefangene 20 kg berechnet.
Selbstanlieferungen von sperrigen Abfällen aus Haushaltungen werden unabhängig von der Menge gebührenfrei angenommen.
- f) Bei Selbstanlieferungen von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen gilt – **mit Ausnahme von pflanzlichen Abfällen (§ 6, Abs. 1, Buchst. d))** – die Regelung bezüglich der Freigrenze (Buchst. e)) nicht, die Berechnung erfolgt hier grundsätzlich je angefangene 20 kg.
- (2) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle Mehrkosten verursacht, werden diese entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zusätzlich zu den Gebühren erhoben.
- (3) Bei der Kreismülldeponie Framersheim wird für die Gebührenberechnung im Sinne des Absatzes 1b) das tatsächliche Abfallgewicht unter Beachtung des § 6 Abs. 1 Buchstabe e) zugrunde gelegt. Sofern die Wiegeeinrichtung auf der Abfallentsorgungsanlage außer Betrieb ist, wird für die Berechnung der Gebühr die zulässige Nutzlast des Fahrzeugs bzw. der Rauminhalt des Containers zugrunde gelegt, es sei denn, es wird bei nicht voll beladenem Fahrzeug ein geringeres tatsächliches Ladegewicht nachgewiesen.

§ 7

Gebührenbescheid

Die Gebühr für die Abfallentsorgung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dies gilt nicht für die Regelung nach § 5 Abs. 11 Satz 1.

§ 8

Vorausleistungen

Für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und von sonstigen Anfallstellen, die regelmäßig entsorgt werden, können Vorausleistungen ab Beginn des Kalenderjahres verlangt werden. Die Höhe der Vorausleistungen richtet sich nach der Entgeltschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

§ 9

Fälligkeit

- (1) Die Jahresgebühr ist jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres am 1. März eines jeden Jahres im Voraus zu entrichten. Sie kann auch in zwei gleichen Raten zum 1. März und 1. September eines jeden Jahres entrichtet werden.
- (2) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren nach § 5 Abs. 10, Abs. 13 und Abs. 14 werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die übrigen Gebühren werden mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage bzw. mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 10

Gebührenerstattung

- (1) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr entrichtet ist, so wird nach Maßgabe des § 2 Abs. 5 für jeden vollen Monat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, ein Zwölftel der Jahresgebühr erstattet.
- (2) Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Abfallentsorgung nachweislich in zeitlichem Zusammenhang von mindestens drei Monaten nicht in Anspruch genommen wird und dies vorher schriftlich angezeigt wurde.
- (3) Sind Gebühren zu erstatten, so kann der Landkreis sie mit anderen geschuldeten und fälligen Abgaben verrechnen.

§ 11

Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

- (1) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die Auswirkungen auf den Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben, kann der Landkreis die Gebühren entsprechend ermäßigen; ein Rechtsanspruch besteht hierauf nicht.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.04.2016 in Kraft.

Alzey, den 05.04.2016

(Görisch)
Landrat